

Zeitschrift: Armee-Logistik : unabhängige Fachzeitschrift für Logistiker = Organo indipendente per logistica = Organ independenta per logistichers = Organ indépendant pour les logisticiens

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 87 (2014)

Heft: 3: Jahresrapport Logistikbrigade 1

Rubrik: [Impressum]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ARMEE-LOGISTIK

87. Jahrgang. Erscheint 11-mal jährlich
(monatlich, Doppelnummer 7/8). ISSN 1423-7008.
Beglaubigte Auflage 4549 (WEMF 2012).

Offizielles Organ: Schweizerischer Fourierverband (SFV) /
Schweizerische Offiziersgesellschaft der Logistik (SOLOG) /
Verband Schweizerischer Militärkuchenchefs (VSMK) / Armee
Logistik Verband Aargau (alvaargau)

Jährlicher Abonnementspreis: Für Sektionsmitglieder im
Mitgliederbeitrag inbegriffen. Für nicht dem Verband angeschlos-
sene Angehörige der Armee und übrige Abonnenten Fr. 32.-,
Einzelnummer Fr. 3.80. Postkonto 80-18 908-2

Verlag/Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband,
Zeitungskommission, Präsident Four Stefan Walder, Aufdorf-
strasse 193, 8708 Männedorf, Telefon Privat 079 346 76 70,
Telefon Geschäft 044 258 40 10, Fax 044 258 40 30,
E-Mail swalder@bluewin.ch

Redaktion: ARMEE-LOGISTIK, Four Christian Schelker, Kaserne,
5001 Aarau, E-Mail: redaktion@armee-logistik.ch

Chefredaktor:

Oberst Roland Haudenschild (rh)

Sektionsnachrichtenredaktor: Four Christian Schelker (cs)

Mitarbeiter: Hartmut Schauer (Deutschland/Amerika).

Oberst Heinrich Wirz (Bundeshaus / Mitglied EMPA);

Member of the European Military Press Association (EMPA).

Rédaction Suisse Romande (Correspondance):

Michel WILD (mw), Huberstrasse 34, 3008 Berne,
téléphone privé 031 371 59 84, mobile 079 328 25 36.

Redaktionsschluss: am 01. des Monats

Adress- und Gradänderungen:

SFV und freie Abonnenten: Zentrale Mutationsstelle SFV,
Postfach, 5036 Oberentfelden, Telefon 062 723 80 53,
E-Mail: mut@fourier.ch

SOLOG-Mitglieder: Bei den jeweiligen Sektionsvorständen
oder beim Zentralkassier (siehe Impressum SOLOG)

VSMK-Mitglieder: Zentrale Mutationsstelle VSMK, Verband
Schweizerischer Militärkuchenchefs, Mühlebühl 26,
9100 Herisau, E-Mail: vonaesoh@gmx.ch

ALVA-Mitglieder: Stabsadj Sandro Rossi, Im Täl 5,
5452 Oberrohrdorf, E-Mail: sandro.rossi@alvaargau.ch

Insertate:

Anzeigenverwaltung Armee-Logistik,
Four Christian Schelker, Kaserne, 5001 Aarau,

Telefon Geschäft 044 258 40 10

(Hr. Walder), Fax 044 258 40 30, E-Mail: swalder@bluewin.ch,

Insertatenschluss: am 01. des Vormonats

Druck: Druckerei Triner AG, Schmiedgasse 7, 6431 Schwyz,
Telefon 041 819 08 10, Fax 041 819 08 53

Satz: Druckerei Triner AG

Vertrieb/Beilagen: Schär Druckverarbeitung AG,
Bernstrasse 281, 4852 Rothrist, Telefon 062 785 10 30,
Fax 062 785 10 33

Der Nachdruck sämtlicher Artikel und Illustrationen – auch teil-
weise – ist nur mit Quellenangabe gestattet. Für den Verlust nicht
einverlangter Beiträge kann die Redaktion keine Verantwortung
übernehmen.

Die irgendwie geartete Verwertung von in diesem Titel abgedruck-
ten Anzeigen oder Teilen davon, insbesondere durch Einspeisung
in einen Online-Dienst, durch dazu nicht autorisierte Dritte ist
untersagt. Jeder Verstoß wird gerichtlich verfolgt.

Botschaft zum Nachrichten- dienstgesetz (NDG)

Der Bundesrat hat am 19. Februar 2014 die
Botschaft und den Entwurf zum Nachrichten-
dienstgesetz (NDG) zuhanden der eidgenös-
sischen Räte verabschiedet.

Der Bundesrat beauftragte das VBS im No-
vember 2009 mit der Ausarbeitung eines neuen
NDG. Nach dem Vernehmlassungsverfahren
nahm der Bundesrat im Oktober 2013 vom Er-
gebnis Kenntnis und beauftragte das VBS mit
der Weiterführung der Gesetzgebungsarbeiten
bis Ende 2013. Die wichtigsten Entscheide der
anschliessend überarbeiteten Vorlage betrafen:

- Verzicht auf die Schaffung einer separaten
Verfassungsgrundlage für den Nachrichten-
dienst
- Präzisierung der Zusammenarbeit mit den
Kantonen und erweiterte kantonale Auf-
sichtsrechte zur Vermeidung von Aufsichts-
lücken
- Festhalten an Kabelaufklärung.

Das NDG regelt Aufgaben, Schranken und
Kontrolle des Nachrichtendienstes des Bundes
(NDB) im In- und Ausland, schafft die Voraus-
setzungen für das rechtzeitige Erkennen von
Bedrohungen und Gefahren zum Schutz der
Schweiz und kann in besonderen Lagen auch
zur Wahrung wesentlicher Landesinteressen
wie dem Schutz kritischer Infrastrukturen und
des Finanz- und Wirtschaftsplatzes oder bei
Entführungen von Schweizer Bürgerinnen und
Bürgern im Ausland eingesetzt werden.

Das Gesetz beinhaltet folgende Kernpunkte:

- Gesamtheitliche Gesetzesgrundlage für den
NDB
- Die Grundrechte und individuelle Freiheit
der Schweizer Bürgerinnen und Bürger
werden mit dem neuen Gesetz gewahrt, die
Privatsphäre bleibt möglichst unangetastet
- Neuausrichtung der Informationsbeschaf-
fung; inskünftig soll einerseits zwischen
gewalttätigem Extremismus mit Bezug zur
Schweiz und andererseits den übrigen Bedro-
hungsfeldern und damit verbundenen Auf-
gaben unterschieden werden
- Einführung neuer Informationsbeschaf-
fungsmassnahmen (z.B. Überwachung
Post- und Fernmeldeverkehr) in den Be-
reichen Terrorismus, verbotener Nachrich-
tendienst, Proliferation und Angriffe auf
kritische Infrastrukturen oder zur Wahrung
weiterer wesentlicher Landesinteressen.
Zur Genehmigung dieser Massnahmen ist
in jedem Fall eine gerichtliche (Bundesver-

waltungsgericht) und eine politische Instanz
(Chef VBS nach obligatorischer Konsultati-
on Sicherheitsausschuss Bundesrat) zustän-
dig

- Im Bereich der Abwehr von gewalttätigem
Extremismus dürfen diese neuen, geneh-
migungspflichtigen Informationsbeschaf-
fungsmassnahmen nicht angewandt werden
- Differenzierte Datenhaltung und -erfassung:
Je nach Thematik, Quelle und Sensibilität
der Daten werden diese in einem Verbund
von verschiedenen, getrennten Informa-
tionssystemen abgelegt; Personendaten
müssen vor einer Verwendung mit Aussen-
wirkung obligatorisch auf Richtigkeit und
Erheblichkeit geprüft werden. Daten, die
der NDB mittels einer bewilligungspflich-
tigen Beschaffungsmassnahme erhält, wer-
den gesondert behandelt und stehen nur den
Spezialisten innerhalb des NDB zur Verfü-
gung
- Umfassende Kontrolle: Die Tätigkeiten des
NDB unterliegen einer vierfachen Kontrolle
bzw. Aufsicht, nämlich durch die Geschäfts-
prüfungsdelegation und die Finanzdelegati-
on des Parlaments, durch das vorgesetzte
Departement und durch den Bundesrat. Die
Funkaufklärung unterliegt zusätzlich einer
gesonderten Prüfung durch die Unabhä-
ngige Kontrollinstanz.
- Beschwerdemöglichkeiten: Das NDG sieht
bei Verfügungen und genehmigungspflich-
tigen Beschaffungsmassnahmen des NDB
wirksame Beschwerdemöglichkeiten beim
Bundesverwaltungsgericht und in zweiter
Instanz beim Bundesgericht vor
- Für die Umsetzung wird weitestgehend auf
bestehende eidgenössische und kantonale
Strukturen abgestellt. Insgesamt ist mit rund
20 zusätzlichen Stellen zu rechnen
- Der Gesetzesentwurf führt zu einer Stär-
kung der inneren und äusseren Sicherheit,
die der Bedrohungslage angemessen ist.
Durch ein sicheres und gesellschaftlich sta-
biles Umfeld werden auch die wirtschaftli-
chen Rahmenbedingungen verbessert und
der Standort Schweiz gestärkt.

Wie geht es weiter: Das Geschäft wird dem
Erstrat zugeteilt, von dessen sicherheitspoli-
tischer Kommission behandelt und anschlies-
send im Plenum beraten.

Quelle: www.admin.ch

(rh)